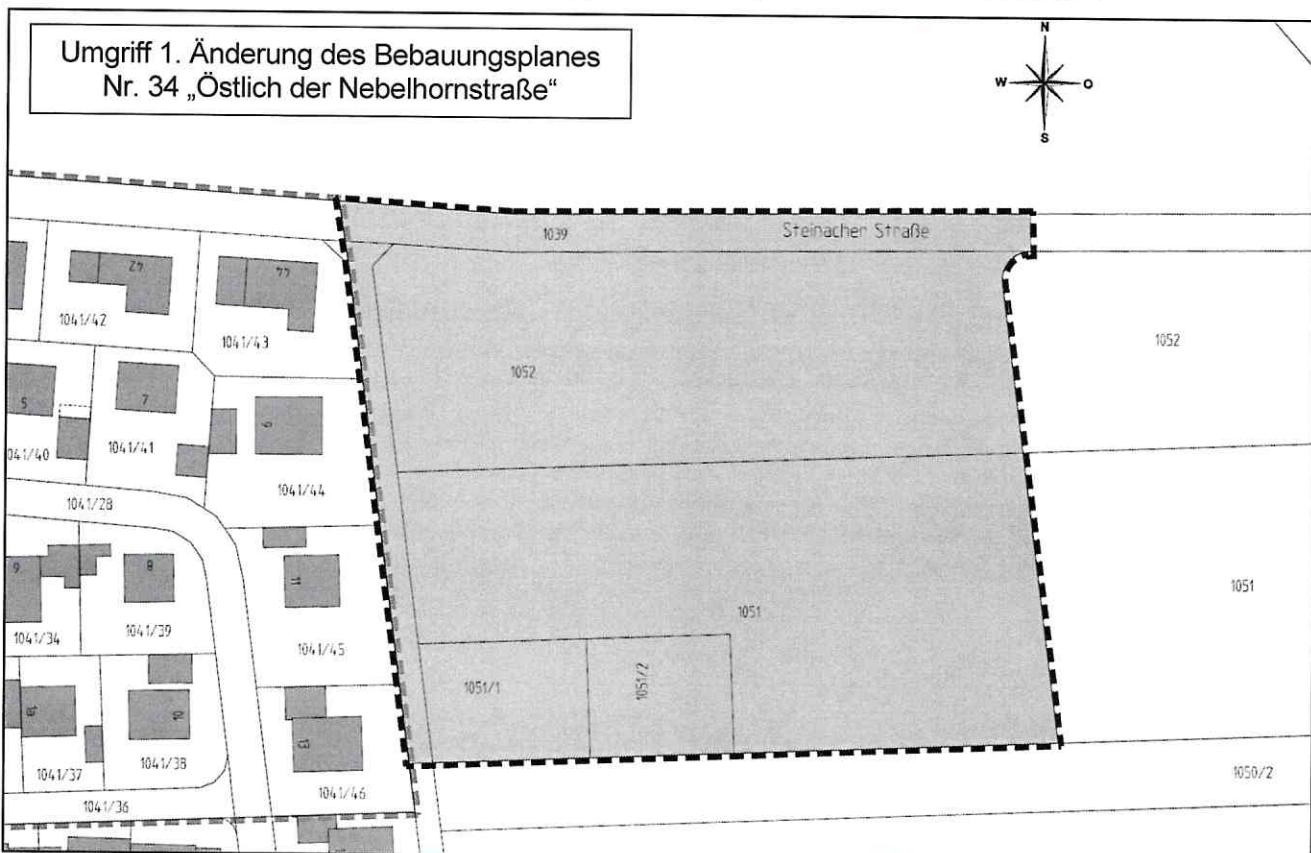




Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“

Die Gemeinde Merching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit Verfahrensvermerken (Teil B) in der Fassung vom 11.12.2025 als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 11.12.2025, wurde als Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“ gebilligt. Die Bebauungsplanzeichnung (Teil A) zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“ in der Fassung vom 20.06.2024 gilt für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“ auch weiterhin fort. Die 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit Verfahrensvermerken (Teil B) und der Begründung (Teil C), bei der Gemeindeverwaltung Merching, Hauptstr. 26, in 86504 Merching, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter

<https://www.gemeinde-merching.de/buergerservice/laeuchennutzungsplan-bebauungsplaene/>

auf der Homepage der Gemeinde Merching eingesehen werden.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung

nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde.

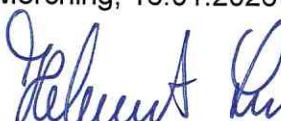
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östlich der Nebelhornstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Merching, 16.01.2026



Helmut Luichtl
Erster Bürgermeister



angeheftet: 16.01.2026 

abgenommen: _____